

Berlin, 19. November 2021

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-583
Telefax 030 590099-519

www.bga.de info@bga.de

Autorin:

Stephanie Schmidt
Abteilungsleiterin
Recht und Wettbewerb
stephanie.schmidt@bga.de

EINTRAGUNG IN DAS LOBBYREGISTER

1 Hintergrund

2 Anwendungsbereich

- 2.1. Definition von Interessenvertretung
- 2.2. Wer ist Interessenvertreter?
- 2.3. Maßgebliche Adressaten der Interessenvertretung

3 Die Pflicht zur Eintragung

- 3.1. Wen betrifft die Eintragungspflicht?
- 3.2. Wer ist von der Registrierungspflicht ausgenommen?
- 3.3. Freiwillige Eintragung und ihre Folgen

4 Inhalte des Lobbyregisters

- 4.1. Notwendige Angaben
- 4.2. Mögliche Verweigerung von Angaben und Konsequenzen
- 4.3. Liste früherer Interessenvertreter
- 4.4. Aktualisierung der Angaben
- 4.5. Folgen bei Verstößen und Bußgelder
- 4.6. Technische Umsetzung und Veröffentlichung

5 Verhaltenskodex

6 Offenlegungspflicht

7 Inkrafttreten

1 Hintergrund

Mit Inkrafttreten des Lobbyregistergesetzes am 1. Januar 2022 müssen sich Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung Lobbyarbeit betreiben, in einem eigens eingerichteten Lobbyregister eintragen. Das Gesetz beinhaltet auch Pflichten zur Transparenz und Offenlegung zahlreicher Informationen und zur Anerkennung eines verbindlichen Verhaltenskodex.

Das Gesetz sieht für einige Gruppen Ausnahmen von dieser Registrierungspflicht vor. Verstöße gegen die Registrierungspflicht sind bußgeldbewehrt. Fehlende finanzielle Angaben führen zudem zu einem Ausschluss von den Anhörungen der Bundesregierung und des Bundestages.

Da das Gesetz noch nicht zur Anwendung gekommen ist, werden sich noch zahlreiche konkrete Auslegungsfragen stellen, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden können. Dieses Informationspapier soll einen ersten Überblick geben.

Der Deutsche Bundestag hat auf der Webseite zum Lobbyregister bereits Informationen und Antworten auf häufige Fragen veröffentlicht (<https://www.bundestag.de/lobbyregister>). Auch ist ein Leitfaden für die Eintragung in Vorbereitung. Nach Informationen aus der zuständigen Unterabteilung des Deutschen

Bundestags für die Einrichtung des Lobbyregisters umfasst der Leitfaden bereits mehr als 120 Seiten und soll spätestens am 1. Januar auf der Webseite des Lobbyregisters veröffentlicht werden. Dort besteht auch die Möglichkeit, sich für einen Newsletter zum Lobbyregistergesetz anzumelden.

Zudem wurde bereits ein juristischer Kommentar zum Lobbyregistergesetz verfasst, der im Februar 2022 im Beck Verlag erscheinen wird.

Auf der Webseite sind auch der Wortlaut des [Lobbyregistergesetzes](#) und der [Verhaltenskodex](#) für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes abrufbar.

2 Anwendungsbereich

Das Gesetz gilt nach § 1 Abs. 1 für die Interessenvertretung gegenüber Organen, Mitgliedern und Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestags und für die Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung.

2.1. Definition von Interessenvertretung

Das Lobbyregistergesetz enthält in § 1 Absatz 3 eine sehr weite Definition der Interessenvertretung:

„Interessenvertretung ist jede Kontaktaufnahme zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess der Organe, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages oder zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess der Bundesregierung.“

Diese Definition ist nach der Gesetzesbegründung sehr breit gefasst, um sicherzustellen, dass sämtliche Formen der Interessenvertretung erfasst sind. Mit dem Begriff der Kontaktaufnahme soll klargestellt werden, dass die Einflussnahme darauf gerichtet sein muss, Kontakt mit den Adressaten aufzunehmen. Es soll nicht darauf ankommen, welcher Kommunikationskanal (z.B. Mail, Brief, Telefon) hierzu genutzt wird. Die Kontaktaufnahme kann sogar über Dritte erfolgen, z.B. durch eine gesteuerte Briefaktion bei der eine vorformulierte Botschaft über Bürgerinnen und Bürger als Mittler versandt wird.

Bei einer öffentlichen Kontaktaufnahme soll unterschieden werden: Richtet sich diese z.B. in Form eines offenen Briefes gleichzeitig an die Mitglieder des Deutschen Bundestages, an die Bundesregierung und an Dritte, so soll darin keine Kontaktaufnahme liegen. Auch allgemeine Veröffentlichungen oder öffentliche Stellungnahmen oder Demonstrationen sollen nicht eine Kontaktaufnahme darstellen. Ebenso wenig gilt dies für eine Markierung (sog. taggen) eines Abgeordneten in den sozialen Medien.

2.2. Wer ist Interessenvertreter?

Auch der Begriff des Interessenvertreters ist sehr weit definiert (§ 1 Abs. 4 LobbyRG):

„Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter sind alle natürlichen oder juristischen Personen, Personengesellschaften oder sonstigen Organisationen, auch in Form von Netzwerken, Plattformen oder anderen Formen kollektiver Tätigkeiten, die Interessenvertretung nach Absatz 3 selbst betreiben oder in Auftrag geben.“

Es kommt also für die Definition nicht darauf an, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person handelt oder um eine anderweitige Organisationsform. Zudem werden als Interessenvertreter nicht nur die Personen erfasst, die Interessenvertretung selbst betreiben, sondern auch ihre Auftraggeber, wie etwa Unternehmen oder Einrichtungen, die eine Lobbyagentur beauftragen. Die bloße Mitgliedschaft eines Unternehmens in einem Lobby-/Interessenverband oder eine Mitarbeit von Unternehmensbeschäftigten in Gremien oder Ausschüssen eines Interessenverbandes dürfte aber dieses nicht zum Interessenvertreter im Sinne des Gesetzes machen.

2.3. Maßgebliche Adressaten der Interessenvertretung

Der maßgebliche Adressatenkreis, gegenüber dem die Interessenvertretung die Rechtsfolgen aus dem Lobbyregistergesetz auslöst, ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und 2: Danach findet das Gesetz Anwendung auf die Interessenvertretung gegenüber den Organen, Mitgliedern, Fraktionen und Gruppen des Deutschen Bundestages und auf die Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung. Dabei gilt auch hier eine weite Auslegung: Auch die Kontaktaufnahme zu den Mitarbeitern der jeweiligen Organe, Mitglieder, Fraktionen und Gruppen des Deutschen Bundestages löst die Registrierungspflicht aus.

In Bezug auf die Bundesregierung präzisiert § 1 Abs. 2, dass zum Adressatenkreis der registrierungspflichtigen Interessenvertretung neben den Mitgliedern der Bundesregierung auch die Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre, die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter und die Unterabteilungsleiterinnen und Unterabteilungsleiter in der Bundesregierung gehören. Eine Kontaktaufnahme zur Bundesregierung unterhalb dieser Ebene falle nach der Gesetzesbegründung dagegen nicht in den Anwendungsbereich, da hier administrative Arbeit im Mittelpunkt stehe.

3 Die Pflicht zur Eintragung

3.1. Wen betrifft die Eintragungspflicht?

Die Verpflichtung zur Eintragung im Lobbyregister besteht für Interessenvertreterinnen und -vertreter, wenn deren Interessenvertretung

- regelmäßig betrieben wird (d.h. nicht nur gelegentlich erfolgt),
- auf Dauer angelegt ist (d.h. das Ziel eine dauerhafte Interessenvertretung ist),
- geschäftsmäßig für Dritte betrieben wird oder
- innerhalb der jeweils letzten drei Monate mehr als 50 unterschiedliche Interessenvertretungskontakte aufgenommen wurden. Hierzu stellt die Begründung des ursprünglichen Gesetzesentwurfs der Regierungsfaktionen klar, dass diese Häufigkeitsschwelle schon erfüllt ist, wenn eine einzelne Stellungnahme an 50 Bundestagsabgeordnete weitergeleitet wird.

Es besteht eine Pflicht zur unverzüglichen Eintragung sobald eine dieser Voraussetzungen vorliegt.

Sofern hier Unsicherheiten bestehen, sollte berücksichtigt werden, dass der Gesetzgeber vereinzelte Interessenvertretung von der Registrierungspflicht wohl ausnehmen wollte. Beispielsweise wären Unternehmen, die Interessenvertreter einmalig zu einem Gespräch mit einem Adressaten begleiten, nicht

regelmäßig in der Interessenvertretung tätig und damit nicht registrierungspflichtig.

3.2. Wer ist von der Registrierungspflicht ausgenommen?

In § 2 Absatz 2 LobbyRG werden zahlreichen Akteure von der Eintragungspflicht ausgenommen, wenn und soweit sie

- **als Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverband** (Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz) **auf Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Einfluss nehmen**. Hiervon dürften nicht nur Arbeitgeberverbände, sondern auch Vereinigungen von Arbeitgeberverbänden und auch Spitzenorganisationen umfasst sein (§ 2 Abs. 2 Nr. 7). Allerdings dürfte die Ausnahme wohl nur in dem Maße gelten, wie diese als Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverbände handeln. Für hybride Verbände, die einerseits als Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände tätig sind, andererseits aber auch allgemeine Interessen der Branche vertreten, dürfte bezüglich des zweiten Teils eine Registrierungspflicht bestehen.
- **an öffentlichen Anhörungen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen** der Organe, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestags (§ 2 Abs. 2 Nr. 4) teilnehmen,
- direkten und individuellen Ersuchen der Organe Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestags (§ 2 Abs. 2 Nr. 5) nachkommen,
- **ausschließlich persönliche** (auch unternehmerischen) **Interessen durch natürliche Personen** vertreten,
- **ausschließlich lokale Anliegen** aus maximal 2 Wahlkreisen geltend machen,
- **Rechtsberatungsdienstleistungen** oder wissenschaftliche Gutachten **erbringen, die unabhängig von Interessenvertretung ist**.

Ausgenommen sind außerdem

- die Tätigkeit als **Kirche, Weltanschauungs- oder Religionsgemeinschaft, kommunaler Spitzenverband**, anerkannte nationale Minderheit und
- die Tätigkeit für humanitäre und ähnliche Belange ohne dauerhafte Vertretung in Deutschland, deren Wirken primär auf andere Länder und Weltregionen ausgerichtet ist.

Ferner sind nach § 2 Abs. 4 auch die Auftragnehmer, die für einige der in § 2 Abs. 2 genannten Gruppen tätig werden, von der Eintragungspflicht befreit.

Frei von der Eintragungspflicht sind zudem Tätigkeiten von Interessenvertretern nach § 2 Abs. 3 LobbyRG, wie z.B.:

- die Geltendmachung des Anspruchs auf gesetzlich geregelten Informationszugang,
- das Stellen von Bürgeranfragen,
- die Teilnahme an Besuchsprogrammen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen,
- die Tätigkeit in Sachverständigenräten und Expertengremien der Bundesregierung,
- die Wahrnehmung diplomatischer oder konsularischer Tätigkeiten,
- die Beantwortung direkter und individueller Ersuchen der Bundesregierung um Sachinformationen, Daten oder Fachwissen.

3.3. Freiwillige Eintragung und ihre Folgen

Nach § 2 Abs. 5 können sich auch Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die von der Registrierungspflicht ausgenommen sind, freiwillig registrieren lassen. In diesem Fall treffen die freiwillig registrierten dieselben Pflichten wie die zur Registrierung verpflichteten: Sie müssen ebenfalls sämtliche Angaben aus § 3 Abs. 1 richtig und vollständig machen, die Angaben regelmäßig aktualisieren und den Verhaltenskodex akzeptieren.

4 Inhalte des Lobbyregisters

4.1. Notwendige Angaben

Die Informationen, die im Lobbyregister einzutragen sind, werden in § 3 Abs. 1 LobbyRG aufgeführt. Einzutragen sind:

- bei **natürlichen Personen** Namensangaben, Geburtsdatum und -ort, Anschrift und elektronische Kontaktdaten (geschäftliche E-Mail und Telefonnummer).
- bei **juristischen Personen, Personengesellschaften oder sonstigen Organisationen**: Firma, Namen oder Bezeichnung der Organisation, Webseite, E-Mail-Adresse und Anschrift, sowie die Rechtsform oder Art der Organisation.

Zudem müssen Angaben zu Namen und elektronischen Kontaktdaten aller gesetzlichen Vertreter oder sonstigen vertretungsberechtigten Personen gemacht werden (geschäftliche E-Mail und Telefonnummer).

Auch zu den **Beschäftigten, die die Interessenvertretung unmittelbar ausüben**, müssen detaillierte Namensangaben gemacht werden. Hierunter fallen nur solche Personen, die inhaltlich Kontakt mit den Adressaten der Interessenvertretung aufnehmen. Die Mitarbeiter im Backoffice oder Praktikanten sind dagegen nicht gemeint.

Ferner müssen **Mitgliederzahl und eigene Mitgliedschaften in anderen Organisationen wie Dachverbänden und Interessengemeinschaften** angegeben werden. Hier müssen Mitgliedschaften einzeln aufgeführt werden, die im weitesten Sinne mit Interessenvertretung zu tun haben.

- **Interessen- und Vorhabenbereich** sowie Beschreibung der Tätigkeit. Die Interessenvertreter sind bei der Beschreibung frei. Interessensbereiche sind im System frei anklickbar.
- **Angaben zur Identität von Auftraggeberinnen und Auftraggebern**, für die Interessenvertretung betrieben wird mit entsprechenden Details zu diesen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4). Hierunter fallen nicht die Mitglieder von Verbänden, sondern solche, die einen separaten Auftrag für Interessenvertretung an einen Interessenvertreter erteilen.
- **Anzahl der Beschäftigten im Bereich der Interessenvertretung in Stufen von jeweils zehn** Beschäftigten. Nach dem weiten Auslegungskonzept der Gesetzesbegründung sollen hierzu nicht nur diejenigen Personen gehören, die Interessenvertretung unmittelbar ausüben, sondern auch Personen, die diesen zuarbeiten, für sie recherchieren, Vorschläge einbringen oder in sonstiger Weise an der

Interessenvertretung durch Unterstützungsleistungen mitwirken. Dabei kann beim Eintrag die volle Kopfzahl angegeben werden, das Register weist dann die Stufe aus.

- **Angaben zu den jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung in Stufen von jeweils 10.000 Euro** (§ 3 Abs. 1 Nr. 6). Erfolgt die Interessenvertretung im Auftrag eines Dritten, so sind die finanziellen Aufwendungen nach Kunden oder Mandanten aufzulisten.

Maßgeblich ist, welche Gelder verwendet werden, um auf Abgeordnete und andere Adressaten zuzugehen. Aus den unten genannten ist die Summe zu bilden und danach die Stufe der Kosten zu wählen. Diese gliedern sich wie folgt:

- o **Personalkosten** für Personen in der Interessenvertretung:
 - Direkte Personalkosten für die Interessenvertretung: Zu berücksichtigen sind die Geschäftsführung, unmittelbar die Interessenvertretung ausübende Personen, das Backoffice usw. Dabei ist pro Kopf zu schätzen, in welchem Umfang diese für Interessenvertretung tätig geworden sind.
 - Indirekte Personalkosten: Sozialversicherungsbeiträge etc. davon der Anteil, der der jeweiligen Tätigkeit in der Interessenvertretung entspricht.
 - o **Infrastruktur**, Gemeinkosten: Hierunter fallen Miete, IT, Telefon, Druck etc. Die Kosten der Gesamtinfrastruktur und Verwaltung sind prozentual nach den Personalkosten für Interessenvertretung aufzuschlüsseln und zu berücksichtigen.
 - o **Repräsentationskosten**: Hierunter fallen Parlamentarische Abende, Veranstaltungen, Besuche bei Messen etc. Auch hier sollte eine anteilmäßige Schätzung erfolgen.
 - o **Beratungskosten**: z.B. Kosten für im Auftrag erstellte Gutachten oder direkte Beauftragung von Lobbyarbeit.
 - o **Mitgliedschaften in Verbänden**: Diese sind anteilig für Interessenvertretung zu berechnen.
- **Angaben zu einzelnen Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand in Stufen von jeweils 10.000 Euro** (§ 3 Abs. 1 Nr. 7). Hier erfolgte eine erfreuliche Klarstellung im Wortlaut gegenüber der von uns kritisierten ursprünglichen Formulierung, die für Zweifel dahingehend gesorgt hatte, ob unter „Zuwendungen“ auch Mitgliedsbeiträge der Verbände fallen sollten. Der neue Wortlaut macht nun deutlich: Mitgliedsbeiträge sind nicht gemeint.
 - **Angaben zu einzelnen Schenkungen Dritter in Stufen von jeweils 10.000 Euro ab einem Gesamtbetrag von mehr als 20.000 Euro pro Kalenderjahr bezogen auf einen Geber** (Name, Firma oder Bezeichnung und Sitz des Gebers, kurze Leistungsbeschreibung, § 3 Abs. 1 Nr. 7).

Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte von juristischen Personen, falls keine handelsrechtlichen Offenlegungspflichten bestehen (§ 3 Abs. 1 Nr. 8). Diese Verpflichtung entfällt für Unternehmen, bei denen durch die handelsrechtlichen Offenlegungspflichten diese Informationen im Bundesanzeiger abgerufen werden können. Für eingetragene Vereine ergeben sich die Einzelheiten aus den satzungsrechtlichen Pflichten zur Erstellung eines

Jahresabschlusses oder Rechenschaftsberichts. Mangels gesetzlicher Pflichten zur Veröffentlichung müssen diese bei der Registrierung bereitgestellt werden.

Hinsichtlich der Form des Jahresabschlusses ist das Gesetz nicht eindeutig. In der Art und Weise der Darstellung dürften die Vereine frei sein. Hier kann der übliche Rechenschaftsbericht oder finanzielle Abschluss, der gegenüber Vorstand und Mitgliederversammlung verwendet wird, vorgelegt werden. Bei geheimhaltungspflichtigen Tatsachen kann geschwärzt werden oder eine andere Fassung verwendet werden. Liegt kein aktueller Bericht des vergangenen Jahres vor, kann zunächst auch der Bericht des Vorjahres eingereicht und nach 6 Monaten der aktuellere Bericht eingereicht werden.

4.2. Mögliche Verweigerung von Angaben und Konsequenzen

In § 3 Abs. 2 wird eingetragenen Interessenvertretern die Möglichkeit eingeräumt, die finanziellen Angaben aus § 3 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 zu verweigern. Dies führt nach dem Gesetz jedoch zu Konsequenzen, die für Interessenvertreter erhebliche Einschränkungen ihrer Arbeit bedeuten:

- Vermerk der Verweigerung im Lobbyregister.
- Ausweisung der die Angaben verweigernden Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter in einer gesonderten öffentlichen Liste im Lobbyregister.
- **Keine Teilnahme an öffentlichen Anhörungen der Ausschüsse des Deutschen Bundestags als Auskunftsperson** („soll nicht“). Hierbei geht es um die Anhörung als geladene Sachverständige in den Ausschüssen des Deutschen Bundestags.
- **Keine Beteiligung bei Gesetzesentwürfen** nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien („soll nicht“). Dies betrifft die Beteiligung der Verbände mit der Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme und gegebenenfalls im Rahmen einer Verbändeanhörung zu einzelnen Gesetzgebungsverfahren der Bundesministerien.
- In den beiden letzten Punkten besteht jedoch ein Ermessen der jeweiligen Gremien, ob die Beteiligung tatsächlich unterbleibt.

4.3. Liste früherer Interessenvertreter

§ 3 Abs. 4 sieht vor, dass eine Liste früherer Interessenvertreter ebenfalls im Lobbyregister angelegt und veröffentlicht wird. Diese enthält die zuletzt aktualisierten Daten aus dem Lobbyregister. Dort eingetragen werden Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die dem Deutschen Bundestag anzeigen, dass sie keine Interessenvertretung mehr betreiben, oder deren Eintrag wegen einer unterbliebenen Aktualisierung nach § 4 Abs. 4 S. 3 aus der Liste aktiver Interessenvertreter übertragen wurde. Sofern der Eintrag nicht für natürliche Personen, sondern für Institutionen oder Verbände erfolgt ist, geht es nur um deren Aufgabe der Interessenvertretung. Einzelne Mitarbeiter, die eine solche Institution oder einen Verband verlassen, sind dagegen hier nicht aufzuführen.

Nach Ablauf von 18 Monaten werden die Daten aus der Liste entfernt, aber noch bei der registerführenden Stelle gespeichert. Nach weiteren 18 Monaten werden sie gelöscht.

4.4. Aktualisierung der Angaben

Sämtliche Angaben im Lobbyregister müssen nach § 3 Abs. 3 S. 1 mindestens einmal jährlich aktualisiert werden. Abweichend davon müssen Änderungen bei den Namens- bzw. Organisationsangaben und den Kontaktdaten natürlicher oder juristischer Personen spätestens bis zum Ende des der Änderung folgenden Quartals eingetragen werden, Änderungen der Auftraggeber nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 sogar unverzüglich. Für die finanziellen Angaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 6-8 und die Pflicht zur Angabe der Mitgliederzahl und Mitgliedschaften gilt sogar die Pflicht, diese spätestens sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zu aktualisieren.

4.5. Folgen bei Verstößen und Bußgelder

Nehmen die Interessenvertreterinnen und -vertreter die Aktualisierung länger als ein Jahr nicht vor, so erhalten sie nach § 4 Abs. 4 eine elektronische Benachrichtigung mit einer Aufforderung zur Aktualisierung. Nehmen sie dann innerhalb von drei Wochen eine Aktualisierung nicht vor, so wird ihre Eintragung als „nicht aktualisiert“ gekennzeichnet. Bei einer weiter unterbleibenden Aktualisierung von mehr als sechs Monaten seit der letzten Aktualisierung erfolgt eine weitere Benachrichtigung, dass die Eintragung in einem Monat in die Liste früherer Interessenvertreter nach § 3 Abs. 4 übertragen wird.

Die entgegen § 2 Abs. 1 S. 1 **unterbliebene, unrichtige, unvollständige oder nicht rechtzeitige Eintragung in das Lobbyregister** durch einen Interessenvertreter stellt eine **Ordnungswidrigkeit** dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro oder bei fahrlässigem Handeln mit bis zu 20.000 Euro geahndet werden.

Gleiches gilt für eine **freiwillige Eintragung mit unvollständiger oder unrichtiger Angabe** sowie für eine **fehlende, unrichtige, unvollständige oder nicht rechtzeitige Aktualisierung**.

Die entsprechenden Ordnungswidrigkeits-Verfahren werden unmittelbar beim Deutschen Bundestag geführt. Dort wird ein Verfahren nur dann eingeleitet, wenn hinreichende Fakten vorliegen, die die Vermutung eines Verstoßes rechtfertigen.

4.6. Technische Umsetzung und Veröffentlichung

Nach § 4 Abs. 1 wird das Lobbyregister elektronisch beim Deutschen Bundestag eingerichtet und geführt. Die Eintragung muss von den Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern elektronisch vorgenommen werden.

Der Registerinhalt ist grundsätzlich öffentlich: Mit Ausnahme bestimmter personenbezogener Daten von natürlichen Personen wie Geburtsdaten oder -namen (§ 4 Abs. 2 S. 2) werden die Daten maschinenlesbar und mit einer Suchfunktion veröffentlicht. Auf Antrag wird die Veröffentlichung jedoch beschränkt, wenn die Interessenvertreterin oder der Interessenvertreter darlegen kann, dass dem überwiegende schutzwürdige Interessen entgegenstehen (z.B. die Gefahr aufgrund der Veröffentlichung Opfer eines Verbrechens oder eines schweren Hausfriedensbruchs, einfacher oder schwerer Körperverletzung, Nötigung oder einer Bedrohung im Sinne des Strafgesetzbuchs zu werden).

Dabei werden jeweils der Zeitpunkt der Eintragung und der letzten Aktualisierung automatisch ausgewiesen.

5 Verhaltenskodex

In § 5 Abs. 1 wird festgelegt, dass Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes nur auf Basis von Offenheit, Transparenz, Ehrlichkeit und Integrität stattfinden darf. Um dies zu unterstützen, hat die Bundesregierung gemeinsam mit dem Bundestag unter Beteiligung der Zivilgesellschaft einen Verhaltenskodex beschlossen, aus dem sich weitere Anforderungen an die Praxis der Interessenvertretung ergeben.

Neben entsprechenden Transparenzanforderungen bezüglich der Eintragung enthält der Verhaltenskodex das Verbot der Vereinbarung eines Erfolgshonorars für Lobbyarbeit. Untersagt ist auch das Gewähren oder In-Aussicht-Stellen finanzieller Anreize für eine Pflichtverletzung sowie jede Art unlauterer Informationsbeschaffung oder Verletzung von Vertraulichkeit.

Mit der Eintragung ins Lobbyregister erkennen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter nach § 5 Abs. 3 gleichzeitig diesen Verhaltenskodex an. Ergänzend können jedoch weitere Verhaltenskodizes als Grundlage für die Interessenvertretung angegeben werden.

6 Offenlegungspflicht

Bei jedem Kontakt im Rahmen der Interessenvertretung gegenüber Organen, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestags oder der Bundesregierung besteht eine Pflicht zur Transparenz. Daher müssen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter jeweils ihre Identität und ggf. die Identität und das Anliegen ihres Auftraggebers offenlegen und über sich und ihren Auftrag bei der Interessenvertretung zutreffende Angaben machen (§ 5 Abs. 4). In der konkreten Umsetzung dieser Informationspflicht sind die Interessenvertreter frei. Dies kann also auch durch einen Passus in der Mail oder in einem Anschreiben erfüllt werden.

Über die einzelnen Einträge im Lobbyregister wird jeweils eine digitale Visitenkarte eingerichtet, die heruntergeladen und als QR-Code mit Verlinkung zum Registereintrag mit Schreiben versandt werden kann.

Zudem müssen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter beim erstmaligen Kontakt mit Organen, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestags oder mit Mitgliedern der Bundesregierung auf ihre Eintragung hinweisen und die Verhaltenskodizes zu benennen, auf deren Basis Interessenvertretung betrieben wird (§ 5 Abs. 5).

Wenn einzelne finanzielle Angaben (vgl. oben 4.2.) verweigert wurden, ist bei der ersten Kontaktaufnahme auch darauf hinzuweisen.

7 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Ab dem 1. Januar werden auch Eintragungen in das elektronisch beim Deutschen Bundestag geführte Lobbyregister möglich sein. Nach der Übergangsregelung aus § 8 kann die Eintragung innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes vorgenommen werden.